Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1205.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli 1829., nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Order vom 7ten April 1809., über die Verpflichtung der Kommunen, die Wachen zu besetzen.

Auf Ihren Bericht vom 24sten vorigen Monats bestimme Ich, daß die in den Provinzen rechts der Elbe, den Bürgern durch Meine Order vom 7ten April 1809. auferlegte Verpflichtung, die Wachen zu besetzen, auch auf alle seit dem Jahre 1813. wieder eroberte und neuerworbene Landestheile in dem Maaße ausgedehnt werden soll, daß die Bürger bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison zwar von Besetzung der Ehrenposten, so wie von Bewachung der Fortifikations-Anstalten, der Militairgebäude, der Militair-Pulvermagazine, der Militair-Strafanstalten und endlich der Zuchthäuser, in welchen schon verurtheilte Verbrecher sich befinden, entbunden werden; daß dagegen aber, die überall auf das dringendste Bedürfniß zu beschränkende Gestellung der außerdem erforderlichen Wach-Mannschaften, eine den Kommunen obliegende Verpflichtung bleibt. Ich überlasse Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmung das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 11ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Geheimen Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

* * *

Mein lieber Staatsminister Graf Dohna. Aus den Berichten der Brigade-Generale habe Ich ersehen, daß in einzelnen Städten der Wachtdienst so groß ist,

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten August 1829.)

ist, daß die Soldaten mit 2 Nächten auf die Wacht ziehen müssen; dieses ist aber sowohl der Bildung als auch der Konservation des Soldaten zuwider. Ich habe daher bestimmt, daß künftig in einer jeden Garnison der Wachtdienst dahin beschränkt werden soll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wacht ziehen darf. Da, wo nach dieser Bestimmung das Militair nicht hinreichend zu Besetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nöthigen Posten seyn sollte, muß die Bürgerschaft des Orts mit hinzutreten, und habt Ihr die Regierungen dahin zu instruiren, daß sie den sämmtlichen Magisträten die nöthige Anweisung geben, damit diese, wo es erforderlich ist, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des ältesten Offiziers in dem Orte, das Weitere hierüber anordnen können. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 7ten April 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen Dohna.

(No. 1206.) Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818. D. d. 13ten Juli 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da von verschiedenen Gerichten den Bestimmungen der §§. 80. 81. 82. und 121. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., wegen der Deklarationen zollpflichtiger Waaren, eine Deutung gegeben worden, welche dem Sinn und der Absicht des Gesetzes zuwider ist, und da die Anwendung der Strafe der wiederholten Zolldefraudation auf eine unrichtige Deklaration, welche von einem Waarenführer im guten Glauben und Vertrauen auf die ihm vom Befrachter zugestellten Papiere abgegeben ist, nicht angemessen befunden worden; so verordnen Wir, auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1.

Ein des Schreibens unkundiger Deklarant, er sey Eigenthümer der Waaren oder blos Waarenführer, kann die Fertigung der Deklaration (Zollordnung §. 81. und 82.) von dem Zollamte nicht verlangen, sobald am Orte Privatpersonen vorhanden sind, welche sich mit diesem Geschäfte befassen.

§. 2.

Der Deklarant ist für die Richtigkeit der Deklaration verhaftet, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder von dem Zollamte in dem Ausnahmefalle des §. 82. der Zollordnung aufgenommen worden seyn.

§. 3.

Die Strafe der Zolldefraudation wird im Falle des §. 121. der Zollordnung auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Deklaration nicht alle Bestandtheile enthält, welche das im §. 80. aufgestellte Formular vorschreibt, sondern es ist zur Anwendung der Strafe hinreichend, wenn Waaren entweder verschwiegen oder unrichtig deklarirt worden.

§. 4.

Das Daseyn einer Zolldefraudation im Falle des §. 121. der Zollordnung und die Anwendung der Strafe derselben (§. 111. und folgende) wird durch die bloße Thatsache, daß die Waaren gar nicht, oder in Qualität oder Quantität zu geringe, angegeben worden, begründet und kommt es nicht darauf an, ob solches wissentlich oder vorsätzlich geschehen sey.

 §. 5.

§. 5.

Wenn Frachtführer (Fuhrleute oder Schiffer) sich im Wiederholungsfalle einer solchen unrichtigen Deklaration der ihnen zum Transport überlieferten Waaren befinden, aber durch die ihnen von den Befrachtern mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der geladenen Colli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, so sollen sie mit der in den §§. 113. bis 115. geordneten Strafe der wiederholten Defraudation verschonet und nur mit der einfachen Strafe der §§. 111. und 112. belegt werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 13ten Juli 1829.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. von Schuckmann.
Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Friese.